

*Betreff:***Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk 8***Organisationseinheit:*Dezernat I
0300 Rechtsreferat*Datum:*

25.10.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Entscheidung)

Sitzungstermin

13.11.2024

Status

Ö

Beschluss:

„Zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk 8 wird für fünf Jahre

Herr
Wolfgang Schrader
Paul-Jonas-Meier-Straße 21
38104 Braunschweig

gewählt.“

Sachverhalt:

Der Schiedsamsbezirk 8 ist derzeit unbesetzt. Die Schiedsamtstätigkeit wird daher von der stellvertretenden Schiedsperson wahrgenommen.

Es ist somit erforderlich, eine neue Schiedsperson zu wählen. Die Wahlzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) fünf Jahre.

Nach § 4 Abs. 1 NSchÄG erfolgt die Wahl der Schiedsperson durch den Rat der Gemeinde. Demgegenüber ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat zuständig. Dieser Zuständigkeitsregelung ist zu folgen, da das NKomVG als das jüngere Gesetz das NSchÄG verdrängt.

Der Schiedsamsbezirk 8 ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Stadtbezirks 112 - Wabe-Schunter-Beberbach. Für die Wahl der Schiedsperson ist demzufolge nach § 93 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Stadtbezirksrat 112 - Wabe-Schunter-Beberbach zuständig.

Herr Schrader hatte Kontakt zur Verwaltung aufgenommen und sein Interesse an der Ausübung des Schiedsamtes in einem ausführlichen Gespräch näher erläutert.

Im Rahmen der erforderlichen Zustimmung der Bezirksvereinigung Braunschweig des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. führte diese mit Herrn Schrader ebenfalls ein Gespräch und teilte als Ergebnis mit, dass Herr Schrader die Aufgaben der Schiedsperson gut erfüllen könne und man die Wahl daher begrüßen würde.

Pust

Anlage/n:

Keine